



- Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 Abs. 4 Nr. 2 / § 32 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes  
 Antrag auf Ausstellung einer Änderungsbescheinigung gem. § 7 Abs. 4 Nr.2 / § 32 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes

### Antragsteller

Name	Vorname	
Wohnort	Telefon	Telefax
Straße und Hausnummer		

In dem  bestehenden  zu errichtenden Gebäude auf dem Grundstück in

Ort		
Straße und Hausnummer		
Flur	Flurstück(e)	
Grundbuch von	Band	Blatt

soll Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz begründet werden.

### Die Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung

gem. § 7 Abs. 4 Nr. 2 / § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes für die in den beiliegenden Aufteilungsplänen

mit Nr. von _____ bis _____ bezeichneten Wohnungen
mit Nr. von _____ bis _____ bezeichneten nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume (z. B. Kellerräume, gewerbliche Einheiten)
mit Nr. von _____ bis _____ bezeichneten Tiefgaragenstellplätze, Garagen

wird hiermit beantragt.

Es wird versichert, dass die beigelegten Bestands-/Baupläne dem tatsächlichen Bautenstand entsprechen bzw. mit den bauamtlichen genehmigten Bauplänen übereinstimmen.

Aus der Bauzeichnung gehen die Wohnungen, auf die sich das Wohnungseigentum, Wohnungserbbaurecht oder Dauerwohnrecht beziehen soll, oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume, auf die sich das Teileigentum, Teilerbbaurecht oder Dauernutzungsrecht beziehen soll, hervor.

Dabei sind alle zu demselben Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurecht, Teilerbbaurecht, Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht gehörenden Einzelräume in der Bauzeichnung mit der jeweils gleichen Nummer gekennzeichnet.

Eine Grundstücksvereinigung wird durchgeführt, wenn das vorhandene bzw. zu errichtende Gebäude auf mehreren Flurstücken steht bzw. geplant ist.

Die Gebühren für die Erteilung der beantragten Bescheinigung sind bei

Name
Ort
Straße und Hausnummer

anzufordern.



### Anlagen:

- Sätze komplette Baupläne mit sämtlichen Ansichten, Schnitt und Grundrissen auch evtl. nutzbarer Speicher und sämtlicher auf dem Grundstück befindlichen Gebäude.<sup>1)</sup>
- amtlicher Lageplan nach neuestem Stand mit eingetragenen Gebäuden, unbeglaubigt, kann auch als Fotokopie vorgelegt werden.
- Aufstellung mit der Anzahl der Wohnungen gestaffelt nach Wohnungen bis 75 m<sup>2</sup> Wohnfläche und über 75 m<sup>2</sup> Wohnfläche.

### Folgende Kriterien sind bei der Antragstellung besonders zu beachten:

Bei der Bezifferung der Räume sind keine römischen Zahlen zu verwenden, es ist jeder Raum zu beziffern.  
Allgemeineigentum ist nicht zu beziffern.  
In den WC's und den Küchen ist die Wasserversorgung nachzuweisen. Hier genügt die Einzeichnung der Spüle, des WC's und des Waschbeckens.  
Doppelparkeranlagen können nur je technischer Einheit mit einer Ziffer beziffert werden.  
Bei Tiefgaragenstellplätzen ist in den Plänen die Art der dauerhaften Markierung einzutragen (siehe Allgemeine Verwaltungsvorschrift).  
Freiflächen, wie ebenerdige Terrassen, Gartenflächen etc. sind nicht zu beziffern.  
In den Plänen darf wegen der Dokumentenechtheit nicht mit Tipp-Ex oder ähnlichen Materialien gearbeitet werden.

### Gebühren

Auszug aus der Landesverordnung über die Gebühren für die Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22) in der aktuellen Fassung. (unter Einbeziehung des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 21. Mai 2012)

#### 4.10.1 Ausfertigung eines Aufteilungsplanes nach WEG je Ausfertigung (2 Plansätze in Gebühr enthalten)

Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen	15,00 €
ausschließlich Wohnnutzung	40,00 €
sonstige Nutzungen	50,00 €
jeder weitere Plansatz (ab dem 3. Exemplar)	30,00 €
Nachträge bzw. Änderungen	30,00 €

#### 4.10.2 Erteilung der Bescheinigung nach WEG

##### a) je Sondereigentum im Genehmigungsverfahren

Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen (bis 10)	15,00 €
Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen (über 10)	7,50 €
Wohnungen bis 75 m <sup>2</sup> Wohnfläche (bis 10)	40,00 €
Wohnungen bis 75 m <sup>2</sup> Wohnfläche (über 10)	20,00 €
Wohnungen über 75 m <sup>2</sup> Wohnfläche (bis 10)	50,00 €
Wohnungen über 75 m <sup>2</sup> Wohnfläche (über 10)	25,00 €
gewerbliche / freiberufliche Nutzung	75,00 € bis 150,00 €

##### b) je Sondereigentum im Bestand (Baugenehm. älter als 2 Jahre)

Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen (bis 10)	25,00 €
Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen (über 10)	12,50 €
Wohnungen bis 75 m <sup>2</sup> Wohnfläche (bis 10)	50,00 €
Wohnungen bis 75 m <sup>2</sup> Wohnfläche (über 10)	25,00 €
Wohnungen über 75 m <sup>2</sup> Wohnfläche (bis 10)	75,00 €
Wohnungen über 75 m <sup>2</sup> Wohnfläche (über 10)	37,50 €
gewerbliche / freiberufliche Nutzung	75,00 € bis 150,00 €
Mehrausfertigungen oder Nachträge	30,00 €
Negativattest gem. § 22 BauGB Allgemeines Gebührenverzeichnis vom 06.04.1998 (GVBl. S. 104) 3.2	30,00 €

<sup>1)</sup> Bitte die Anzahl der Plansätze eintragen, mindestens sind 2 Plansätze vorzulegen.